



Zl.: A6/GR.AEK107-10002-4-2018

RICHTLINIEN

der Burgenländischen Landesregierung

über die Förderung von
Landarztordinationen

zur Verbesserung der allgemeinmedizinischen Versorgung
im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Förderungen für die Gründung bzw. Übernahme von Ordinationen durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin.

I.

Allgemeine Beschreibung/Förderungs Voraussetzungen

1. Präambel

Aktuellen Daten der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60% der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land Burgenland die Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin.

Ziel des Förderprogrammes ist es, die Gründung bzw. Übernahme von Ordinationen durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin mit § 2 – Kassenvertrag für eine Planstelle im Burgenland finanziell zu unterstützen.

Gefördert werden alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen.

Fördergebiet ist das Land Burgenland.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin mit § 2 – Kassenvertrag für eine Planstelle im Burgenland, wobei die Förderung für Kassenvertragsabschlüsse ab dem 01.05.2018 gewährt wird.

3. Fördervoraussetzungen

Förderungswürdig ist, wer

- a) die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin abgeschlossen hat,
- b) über einen aufrechten § 2 – Kassenvertrag für eine Planstelle im Burgenland verfügt und
- c) sich bereit erklärt, die Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin im Burgenland mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und Zuschlägen bis zu einer Höhe von insgesamt 60.000 Euro. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der geforderten Nachweise gewährt.

Die Förderung ist an die Bedingung geknüpft, dass zumindest ein gleich hoher Betrag seitens der beabsichtigten Sitzgemeinde geleistet wird. Im Falle einer Zweitordination ist der Betrag gemäß Punkt 4.2. lit. c von jener Gemeinde zu leisten, in der sich die Zweitordination befindet. Die Förderung der Gemeinde/n kann auch in Form einer Sachleistung erfolgen.

Zuschläge gemäß Punkt 4.2. lit. c bis e können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

4.2 Höhe der Förderung

Jeder Förderungswerberin/jedem Förderungswerber wird ein Sockelbetrag von 20.000 Euro gewährt. Dieser kann sich um nachstehende Zuschläge erhöhen:

- a) 10.000 Euro, wenn die gegenständliche Planstelle für Allgemeinmedizin erst anlässlich der dritten Ausschreibung durch die Burgenländische Gebietskrankenkasse übernommen wird;
- b) 10.000 Euro, wenn die gegenständliche Planstelle für Allgemeinmedizin über ein unterdurchschnittliches Patientenaufkommen von bis zu 70% der Durchschnittszahl aufweist oder ein unterdurchschnittliches Patientenaufkommen von bis zu 80% der Durchschnittszahl aufweist und über keine Hausapotheke verfügt;
- c) 10.000 Euro, wenn die gegenständliche Planstelle für Allgemeinmedizin die Verpflichtung zur Führung einer Zweitordination beinhaltet;
- d) 10.000 Euro, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber einen Werkvertrag als Gemeindeärztin/Gemeindearzt in der betreffenden Gemeinde vorweist sowie weitere 5.000 Euro, wenn in der Gemeinde eine Totenbeschauärztin/ein Totenbeschauarzt bestellt ist und sich die

Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem Werkvertrag als zusätzliches Totenbeschauorgan verpflichtet;

e) 10.000 Euro, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber sich zur Behandlung von Substitutionspatientinnen/Substitutionspatienten verpflichtet und/oder sich bereit erklärt, die Bewohnerinnen/Bewohner umliegender Altenwohn- oder Pflegeheime ärztlich zu betreuen.

Der höchstmögliche Förderbetrag ist auf 60.000 Euro begrenzt.

4.3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden alle im Zusammenhang mit der Neugründung oder Übernahme einer bestehenden Kassenvertragsstelle notwendigen Maßnahmen wie beispielsweise

- vorzunehmende Umbauten
- Möblierung
- technische bzw. medizintechnische Ausstattung
- Kosten der Errichtung notwendiger Verträge.

II.

Antragstellung/Auszahlung

1. Antragstellung

Der Antrag ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at bereit gestellten Formblattes einzubringen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
- Kopie des abgeschlossenen § 2 – Kassenvertrages für eine Planstelle für Allgemeinmedizin im Burgenland sowie
gegebenenfalls
- Kopie des Werkvertrages als Gemeindeärztin/Gemeindearzt, allenfalls Kopie eines Werkvertrages als zusätzliches Totenbeschauorgan (Punkt 4.2. lit. d)
- Kopie des Ausbildungszeugnisses betreffend die Behandlung von Substitutionspatientinnen/Substitutionspatienten einschließlich diesbezüglicher Verpflichtungserklärung (Punkt 4.2. lit. e)

- Zustimmungserklärung über die Bereitschaft zur ärztlichen Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner eines oder mehrerer umliegenden Altenwohn- oder Pflegeheime(s) (Punkt 4.2. lit. e)
- Nachweis über die zugesicherte Sach- oder Geldleistung der Sitzgemeinde bzw. der Gemeinde, in der sich die Zweitordination befindet.

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung erfolgt auf das bekannt gegebene Konto.

3. Verwendungsnachweis

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, die zweckgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Rechnungen) nachzuweisen.

III.

Rückzahlung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Ärztin/Arzt an der übernommenen Kassenvertragsstelle weniger als fünf Jahre aufrechterhalten wird.

In diesem Fall ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rück zu erstattende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Burgenland um 1/60 des vollen Betrages.

Die gesamte Förderung ist ferner zurückzuzahlen, wenn die beabsichtigte Sitzgemeinde ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Kommt die Gemeinde, in der sich die Zweitordination befindet, ihrer Verpflichtung nicht nach, wird die Gesamtförderung um den Betrag von 10.000 Euro gekürzt bzw. wird der Betrag bei bereits erfolgter Auszahlung zurückgefordert.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber die vorzeitige Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.Mai 2018 in Kraft.